



Qualitätssicherung. Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.

Arbeitshilfe Für Erzeugung, Großhandel/ Logistik und Lebensmittel- einzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln: Kennzeichnung von QS-Ware



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.



Qualitätssicherung. Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	3
2 Definition QS-Ware	3
3 Kennzeichnung der QS-Ware.....	4
3.1 Stufe Erzeugung: Kennzeichnung der QS-Ware	5
3.2 Stufe Großhandel: Kennzeichnung der QS-Ware.....	6
4 Kennzeichnung der Ware mit dem QS-Prüfzeichen	7
5 Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren.....	8
5.1 Zusatz „QS“	8
5.2 Pauschale Regelungen / Verwendung von Synonymen	9



Qualitätssicherung. **Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Arbeitshilfe dient Systempartnern und Auditoren zur Orientierung bei der Umsetzung der in den Leitfäden

- Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln
- QS-GAP
- Erzeuger, die aufgrund einer Anerkennung eines anderen Standards am QS-System teilnehmen
- Großhandel/Logistik Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Lebensmitteleinzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln

beschriebenen Anforderungen zur Kennzeichnung von QS-Ware.

2 Definition QS-Ware

QS-Ware ist Ware, die in einem für das QS-System lieferberechtigten Betrieb hergestellt und/oder vermarktet wurde **und** in den Warenbegleitpapieren eindeutig¹ als QS-Ware gekennzeichnet ist.

Es handelt sich also nur um QS-Ware, wenn sie auf den entsprechenden Lieferpapieren eindeutig¹ als solche gekennzeichnet ist. Ebenfalls müssen die QS-Systempartner, die QS-Ware handeln, für das QS-System lieferberechtigt sein. Die Lieferberechtigung der Systempartner kann über die Eingabe der Standortnummer oder QS-ID u.a. in der öffentlichen Systempartnersuche unter folgendem Link überprüft werden:

<https://www.qs-plattform.de/QSSoftware/suche.html>

¹ Ausnahme: Kennzeichnung durch pauschale Regelungen / Verwendung von Synonymen,
⇒ Kapitel 6.2



Qualitätssicherung. Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

3 Kennzeichnung der QS-Ware

Im QS-System werden unter dem Begriff *Kennzeichnung von QS-Ware* folgende Sachverhalte unterschieden:

- Die Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren zur Warenidentifikation und Sicherung der Rückverfolgbarkeit.
- Die Kennzeichnung auf dem Produkt bzw. auf der Umverpackung des Produkts zur Kenntlichmachung als QS-Ware.

Beide Arten der Kennzeichnung können erfolgen durch

- die Nutzung des QS-Prüfzeichens oder
- sonstige Kennzeichnungsmöglichkeiten:
 - durch den Zusatz „QS“ (⇒ Kapitel 5.1)
 - durch pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen (⇒ Kapitel 5.2)

Lieferschein

Artikel nr.: 9017300			
QS- Princess festkochend lose			
Speisekartoffeln, Hb: 1			
35+			
Global GAP: 40503730xxxx			
QS-GAP : OGK xxx 1000050xxx			

BEEREN (WGR 1641-42)			
PLU / EAN	Land	Artikel	Marke Inhalt Kaliber
			QS
			10 x 500g Schalen offen
DEU		Erdbeere	





3.1 Stufe Erzeugung: Kennzeichnung der QS-Ware

- Vermarktung als QS-Ware: Erfolgt eine Kennzeichnung der Ware als „QS“ in den Warenbegleitpapieren, besteht zusätzlich die Option, das QS-Prüfzeichen auf die Produkte aufzubringen.
- Vermarktung als Nicht-QS-Ware: Die produzierte Ware kann als Nicht-QS-Ware weitervermarktet werden (Alternative 2). In diesem Fall entfällt die Kennzeichnung der Ware als QS auf den Warenbegleitpapieren und das QS-Prüfzeichen darf nicht auf die Ware aufgebracht werden.

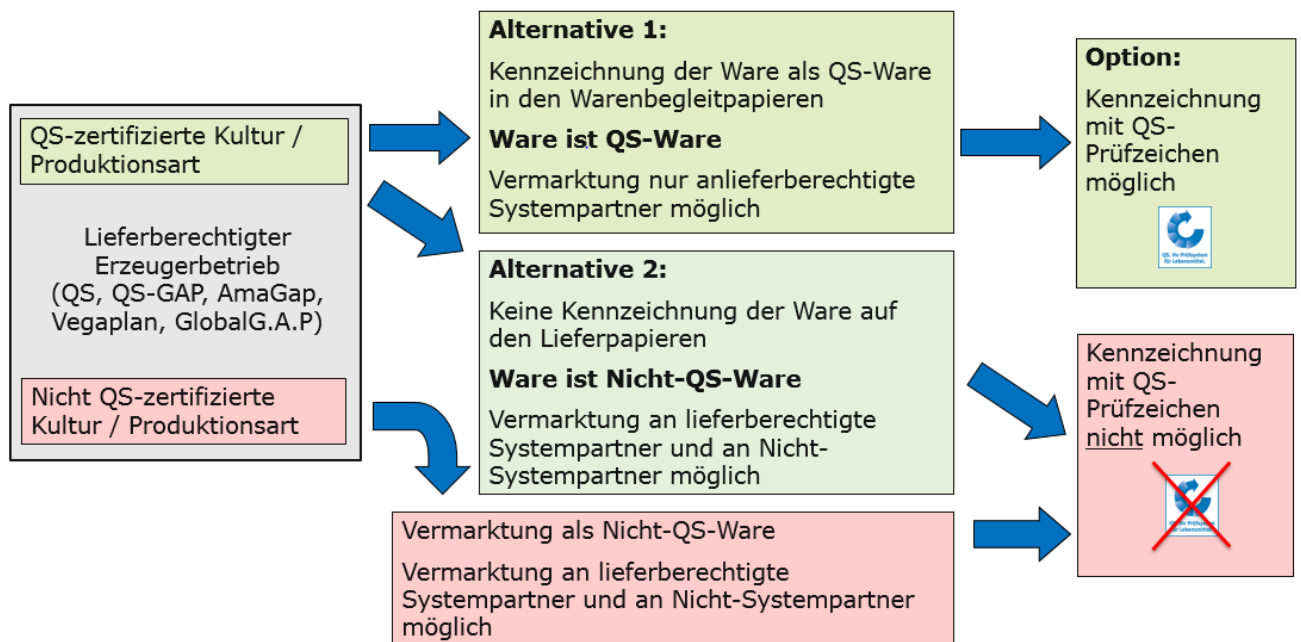


Abbildung 1: Kennzeichnung der QS-Ware für Erzeuger



3.2 Stufe Großhandel: Kennzeichnung der QS-Ware

Für das QS-System lieferberechtigte Großhändler haben die Möglichkeit, die als QS-Ware bezogene Ware weiter als QS-Ware zu vermarkten, sofern der Abnehmer ebenfalls im QS-System lieferberechtigt ist. In diesem Fall ist eine weitere Kennzeichnung der Ware als QS-Ware auf den Lieferpapieren notwendig (Alternative 1). Erfolgt eine Kennzeichnung der Ware als „QS“ in den Warenbegleitpapieren, besteht die Option zusätzlich das QS-Prüfzeichen auf den Produkten zu verwenden. Alternativ dazu kann die eingekaufte QS-Ware aber auch als Nicht-QS-Ware weitervermarktet werden (Alternative 2). In diesem Fall entfällt die Kennzeichnung der Ware als „QS“ auf den Warenbegleitpapieren.

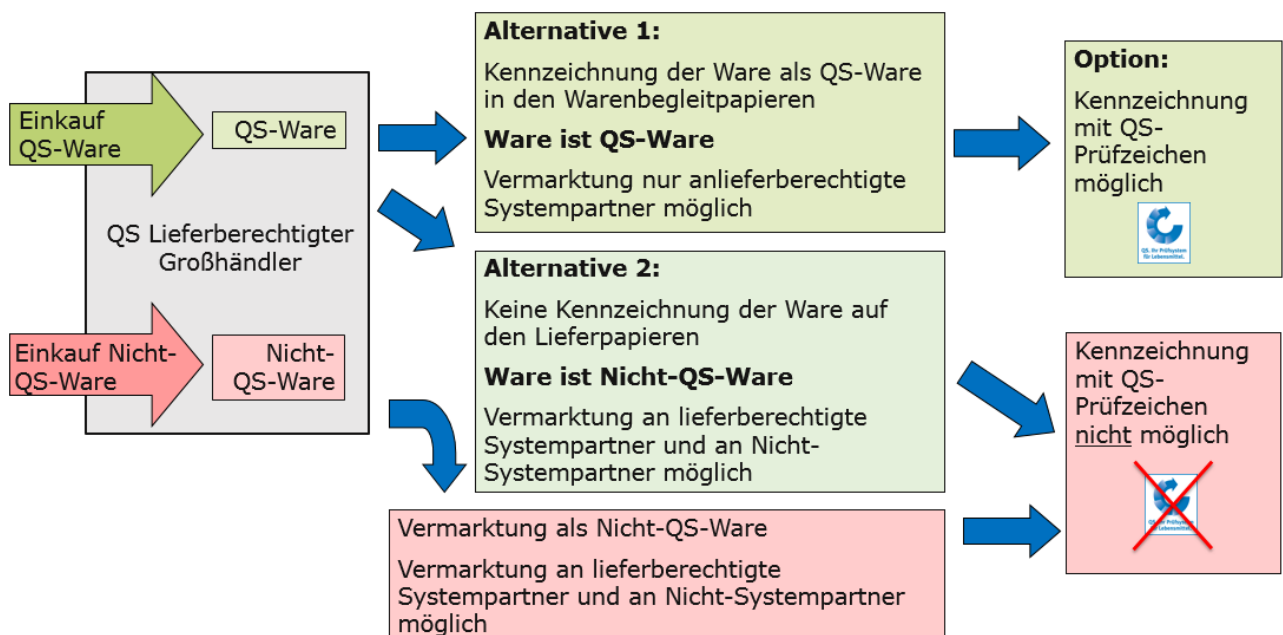


Abbildung 2: Kennzeichnung der QS-Ware für Großhändler

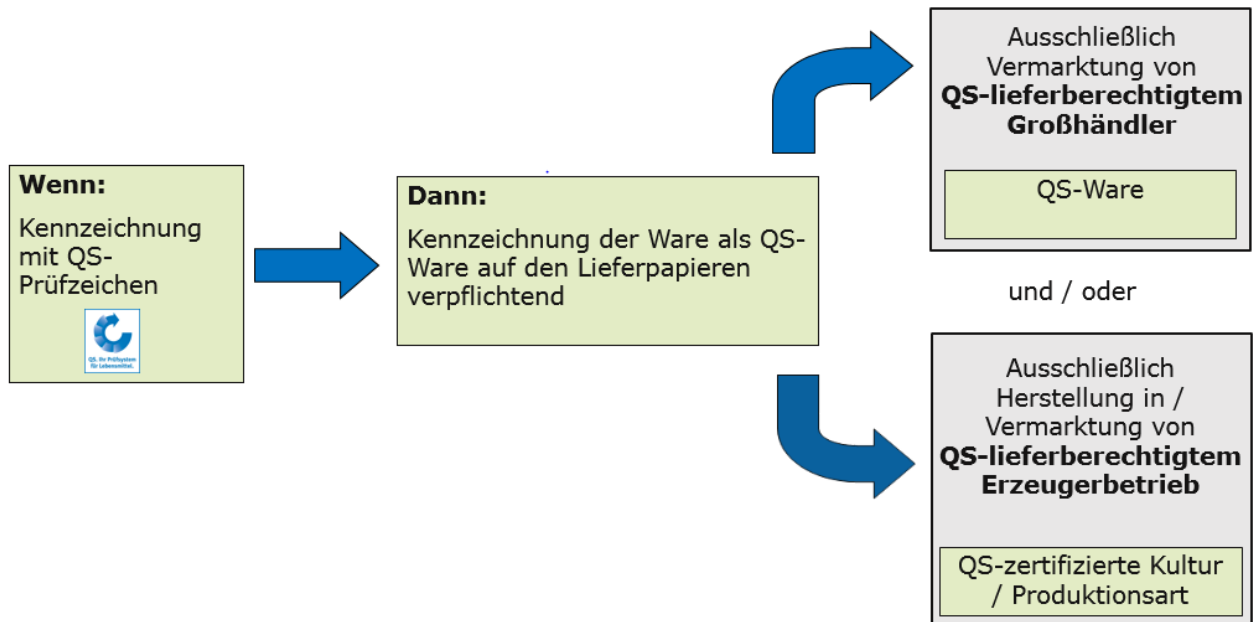


4 Kennzeichnung der Ware mit dem QS-Prüfzeichen



Ist das QS-Prüfzeichen auf dem Produkt bzw. der Umverpackung des Produkts aufgebracht, muss das Produkt nach den Anforderungen des QS-Systems ausschließlich durch lieferberechtigte Erzeuger und Handelsunternehmen hergestellt bzw. vermarktet worden sein. Die Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren als QS-Ware ist in diesem Fall obligatorisch (siehe Abbildung 3). Das QS-Prüfzeichen darf nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs genutzt werden (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk).

Neben der Abbildung auf der Verpackung kann das QS-Prüfzeichen beispielsweise auch zu werblichen Zwecken im Briefkopf, auf Werbematerialien und auf Webseiten verwendet werden. Informationen hierzu sind dem Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen zu entnehmen.





5 Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren

Die Kennzeichnung der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen QS-Ware und den entsprechenden Lieferscheinen/Begleitpapieren ermöglichen. Um QS-Ware als solche in den Warenbegleitpapieren zu kennzeichnen, können verschiedene Verfahren genutzt werden.

5.1 Zusatz „QS“

Üblicherweise wird QS-Ware in den Warenbegleitpapieren mit dem Zusatz „QS“ gekennzeichnet. Hierzu können verschiedene Verfahren genutzt werden (beispielhafte Aufzählung ⇒ Abbildung 4).

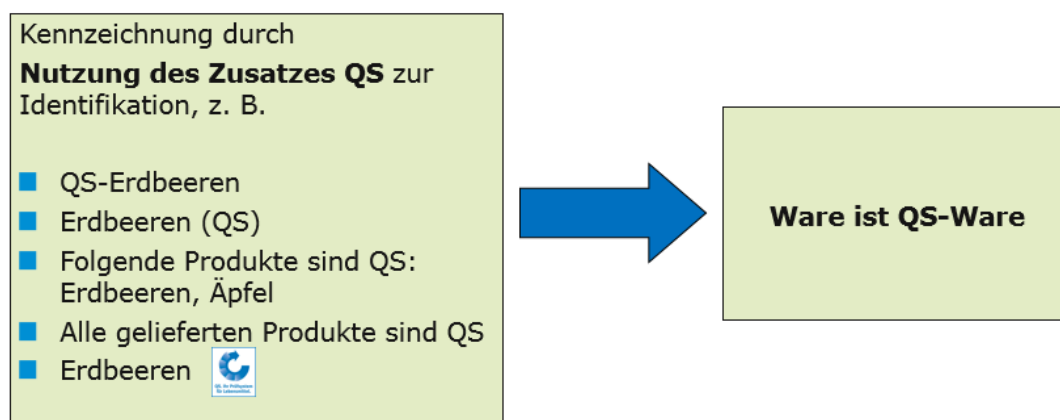


Abbildung 4: Beispiele für Kennzeichnungsmöglichkeiten in den Warenbegleitpapieren



5.2 Pauschale Regelungen / Verwendung von Synonymen

Auf Grundlage konkreter Absprachen zwischen Lieferant und Abnehmer können pauschale Regelungen genutzt oder Synonyme verwendet werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. die Regelung muss im Qualitätsmanagement Handbuch oder anderen Dokumenten der beteiligten Parteien definiert sein
2. eine Vereinbarung über die pauschale Regelung muss getroffen sein
3. die Regelung muss allen beteiligten Mitarbeitern der Unternehmen (Lieferant/Abnehmer) bekannt sein
4. die Regelung muss transparent sein, sodass sie durch dritte Personen (z.B. Auditoren) eindeutig nachvollziehbar ist

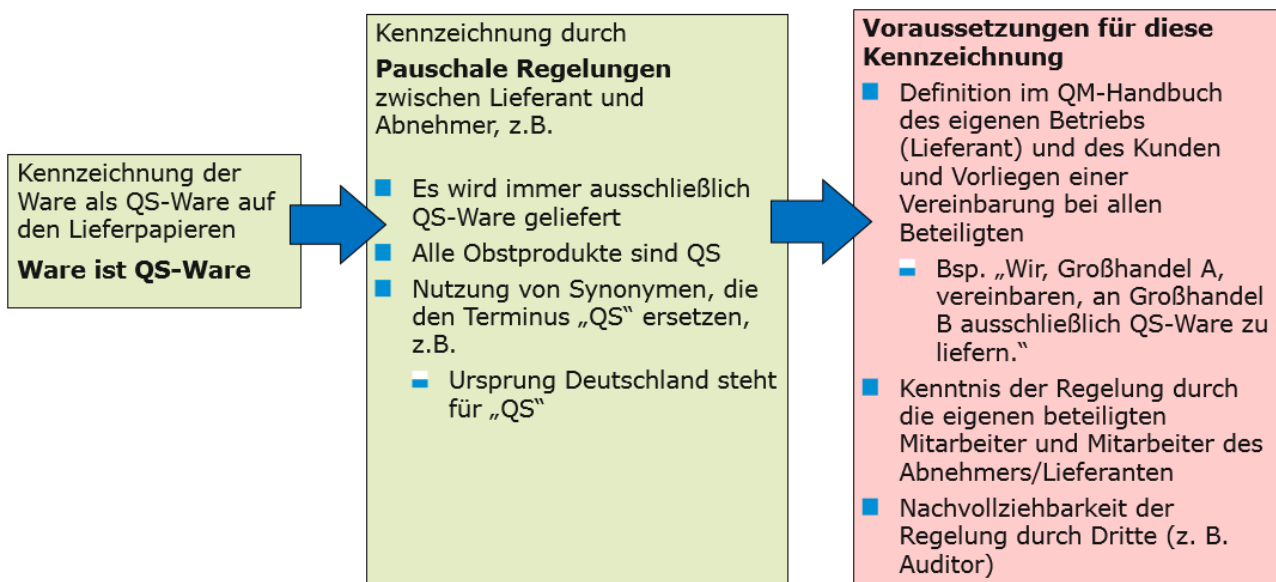


Abbildung 5: Kennzeichnungsmöglichkeit durch pauschale Regelungen/Synonyme



Qualitätssicherung. **Vom Erzeuger bis zur Ladentheke.**



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS